

R e s o l u t i o n

Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes besagt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Dazu gehört auch, dass der Staat geistig und körperlich beeinträchtigten Menschen den gleichen Schutz vor sexuellen Übergriffen bietet wie nichtbehinderten Menschen.

Im Strafrecht werden Menschen mit Behinderung, die widerstandsunfähig sind durch das Gesetz diskriminiert, wenn sie sexuell genötigt oder vergewaltigt werden.

Die §§ 177 und 179 StGB regeln das Strafmaß bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung bzw. bei sexuellem Missbrauch widerstandsunfähiger Personen. Gemäß § 177 StGB wird die sexuelle Nötigung Nichtbehinderter mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Der sexuelle Missbrauch von Personen hingegen, die wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder die körperlich zum Widerstand unfähig sind, werden gemäß § 179 StGB mit einer Mindeststrafe nicht unter sechs Monaten bestraft.

Diese unterschiedlichen Bewertungen gleicher Taten sind frauen- und behindertenfeindlich.

Die Mitglieder des Gleichstellungsbeirates und des Behindertenbeirates der Stadt Kamen setzen sich dafür ein, dass behinderte Menschen den gleichen strafrechtlichen Schutz durch die Gesellschaft bekommen wie Nichtbehinderte. Sexuelle Gewalt gegen behinderte Opfer muss die gleiche Ahndung erfahren wie sexuelle Gewalt gegen nichtbehinderte Opfer. Deshalb unterstützen die Mitglieder des Gleichstellungs- und des Behindertenbeirates der Stadt Kamen die Forderung nach gleichem Strafrahmen für den in den §§ 174 a, 177 und 179 StGB genannten Personenkreis.

Die Verwaltung wird beauftragt, diese EntschlieÙung an die zuständigen Stellen in Bund und Land weiterzuleiten.